

Ausländerregelungen Regionalliga und 3. Liga

1. Prüfung: Kann ein Spieler überhaupt eine Arbeitsberechtigung von der zuständigen Behörde für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Fußballspieler (unterhalb der Bundesliga/2. Bundesliga) erhalten?

Folgende Staatsangehörige bekommen i. d. R. eine Arbeitsberechtigung:

Mitgliedsstaaten der EU:

1951:	Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande	} EU-Staaten mit Arbeitsmarktfreizügigkeit
1973:	Dänemark, Irland, U.K.	
1981:	Griechenland	
1986:	Portugal, Spanien	
1995:	Österreich, Schweden, Finnland	
2004:	Malta, Zypern (griech. Teil), Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien	

Bei folgenden „neuen“ EU-Staaten besteht jedoch noch keine vollständige Arbeitsmarktfreizügigkeit

2007:	Bulgarien, Rumänien (erst ab 2014 volle Freizügigkeit)	} Präferenzregel kann angewendet werden
-------	--	---

Präferenzregel: (gilt nur für die o. g. EU-Beitrittsländer von 2007)

Angehörige der Beitrittsländer von 2007 bekommen nach jetzigem Stand i. d. R. keinen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (Ausnahme z.B. Sportfachliche Qualifikation für Bundesliga und 2. Bundesliga) berechtigt. Aufgrund einer Ausnahmeregelung (sog. **Präferenzregel**) besteht für die neuen EU-Bürger unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. Wer für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten (seit Beitritt des Landes zur EU) oder länger zum Arbeitsmarkt (z.B. als Fußballprofi in Lizenzliga bzw. sonstiger Job) in Deutschland zugelassen war, erhält Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Er darf bei Vollendung der 12 Monate demnach im Anschluss auch in der 3. Liga/Regionalliga oder einer sonstigen Spielklasse als Fußballspieler arbeiten. Hat der Spieler nach seiner legalen Tätigkeit in Deutschland jedoch wieder im Ausland gearbeitet, so gilt die Präferenzregelung nicht mehr. Er muss erneut >1 Jahr in Deutschland gearbeitet haben, um die Präferenzregelung wieder in Anspruch nehmen zu können.

Länder mit besonderem Abkommen (§ 34 Beschäftigungsverordnung):

Staatsangehörigen der folgenden Staaten kann gemäß § 34 der Beschäftigungsverordnung die Arbeitserlaubnis erteilt werden: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA.

Des Weiteren haben einzelne Länder bilaterale Abkommen mit der BRD. Deren Staatsangehörige erhalten i. d. R. ebenfalls eine Arbeitserlaubnis. Hierzu zählen:

Norwegen, Liechtenstein, Island (alle 3 Länder über EWR-Abkommen), Schweiz

2. Prüfung: max. 3 Nicht-EU-Ausländer auf der Spielberechtigungsliste!

Welche Nationalitäten belasten **nicht** das Maximal-Kontingent von 3 Nicht-EU-Ausländern auf der Spielberechtigungsliste gem. § 10.3. der DFB-Spielordnung?

Voraussetzung: Sie müssen eine entsprechende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen, die sie gem. 1. Prüfung u. U. gar nicht erhalten können.

Das Kontingent wird durch folgende Länder (4 Kategorien) nicht belastet:
(Grundlage „sog. Simutenkov-Urteil“):

1. EU-Staatsangehörige:

1951:	Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande
1973:	Dänemark (Grönland und Faröer-Inseln gleich gestellt), Irland, U.K.
1981:	Griechenland
1986:	Portugal, Spanien
1995:	Österreich, Schweden, Finnland
2004:	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern (gr. Teil)
2007:	Bulgarien, Rumänien

2. 21 Länder mit besonderem Abkommen:

Norwegen, Liechtenstein, Island, Schweiz, Türkei, Algerien, Marokko, Tunesien, Russland, Mazedonien, Kroatien, Ukraine, Moldawien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Turkmenistan, Usbekistan, Weißrussland.

3. § 34 Beschäftigungsverordnung

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA.



4. AKP-Staaten: (Afrika-, Karibik-, Pazifik-Staaten)

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten	Sonstige AKP-Länder
<ul style="list-style-type: none">• Angola,• Äquatorialguinea,• Äthiopien,• Benin,• Burkina Faso,• Burundi,• Dschibuti,• Eritrea,• Gambia,• Guinea,• Guinea-Bissau,• Haiti,• Republik Kap Verde,• Kiribati,• Komoren,• Demokratische Republik Kongo,• Lesotho, Liberia,• Madagaskar,• Malawi,• Mali,• Mauretanien,• Mosambik,• Niger,• Ruanda,• Salomonen,• Sambia,• Samoa,• São Tomé und Príncipe,• Sierra Leone,• Somalia,• Sudan,• Tansania,• Timor Leste,• Togo,• Tschad,• Tuvalu,• Uganda,• Vanuatu,• Zentralafrikanische Republik.	<ul style="list-style-type: none">• Antigua und Barbuda,• Bahamas,• Barbados,• Belize,• Botsuana,• Cookinseln,• Côte d'Ivoire,• Dominica,• Dominikanische Republik,• Fidschi,• Gabun,• Ghana,• Grenada,• Guyana,• Jamaika,• Kamerun,• Kenia,• Kongo (Brazzaville),• Marshallinseln,• Mauritius,• (Föderierte Staaten von) Mikronesien,• Namibia,• Nauru,• Nigeria,• Niue,• Palau,• Papua-Neuguinea,• St. Christoph und Nevis,• St. Lucia, St. Vincent und die Grenadi- nen,• Senegal,• Seychellen,• Simbabwe,• Südafrika (teilweise),• Suriname,• Swasiland,• Timor Tonga,• Trinidad und Tobago.

Die unter Punkt 2 - 4 genannten Staatsangehörigen belasten das N-EU Kontingent nur dann nicht, wenn sie Vertragsspieler sind. Amateure belasten das Kontingent hingegen und werden auf die Maximalzahl (aktuell 3) angerechnet.